

Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht



9.3 Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen

Ortsrecht

der Gemeinde
Fronhausen

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen

Inhalt:

§ 1 Gebührenverzeichnis	Seite 4
1. Allgemeine Verwaltungsgebühren	Seite 4
2. Bauwesen	Seite 5
3. Straßenverkehrswesen - Ordnungswesen	Seite 6
4. Friedhofs- und Bestattungswesen	Seite 6
5. Gewerbe- und Gaststättenrecht	Seite 6
6. Sonstiges	Seite 6
§ 2 In-Kraft-Treten	Seite 7

Anhang:

Erläuterungen	Seite 8
---------------	---------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fronhausen hat in ihrer Sitzung am 09.09.2010 dieses

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen

als Satzung beschlossen, das sich auf folgende Rechtsgrundlagen stützt:

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119)
- §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),
- in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2009(GVBl. I S. 253).

§ 1 Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. von Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragssteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis	6,00 3.000,00
1.1.2	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
1.1.3	Wie Nr. 1.1.2, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	13,00 1.250,00
1.1.4	Wie Nr. 1.1.2, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
1.1.5	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen <ul style="list-style-type: none"> - 1 bis 20 Seiten - 21 bis 50 Seiten - 51 bis 100 Seiten - Über 100 Seiten 	10,00 20,00 30,00 40,00
1.1.6	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 600,00
1.2.2a	wie Nr. 1.2.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand Siehe § 8 Abs.2 der Verwaltungskostensatzung
1.2.2b	Zuschlag zu Nr. 1.2.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.2.2c	Zuschlag zu Nr. 1.2.2 für das versenden von weggelegten Akten, Karteien, Bücher, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
1.2.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00

1.2.4	Auskunft aus dem Liegenschafts-Info-System Flur und der digitalen Grundstückskarte <ul style="list-style-type: none"> - pro Auskunft für die 1. Seite - für jede weitere Seite - Auskunft mit größerem Aufwand je EDV-Stunde 	3,00 0,50 80,00
1.2.5	Gewährung von Einsicht in gemeindliches Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher)	10,00
1.2.5a	Wie Nr. 1.2.5, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand Siehe § 8 Abs.2 der Verwaltungskostensatzung
1.2.6	Auskünfte aus dem gemeindlichen Archivgut (z.B. ehemalige Standesamtsbücher) <ul style="list-style-type: none"> - pro Auskunft - 3 bis 5 Auskünfte - darüberhinaus 	10,00 30,00 Nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung
§ 1 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungskostensatzung ist auf die Gebührennummern 1.2.1 bis 1.2.3 nicht anzuwenden.		
1.3 Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
1.3.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	8,00
1.3.2	Bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	Nach Zeitaufwand Siehe § 8 Abs.2 der Verwaltungskostensatzung
1.3.3	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis, u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00
1.3.4	Anfertigen von Fotokopien, <ul style="list-style-type: none"> - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, je Seite, DIN A4 DIN A3	1,00 2,00
1.3.5	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnung, sonstigen gemeindlichen Vordrucken usw., je Seite DIN A4 DIN A3	1,00 2,00
1.3.6	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtl. aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a., je Seite	1,50
1.4 Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
1.4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
1.4.2	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
1.4.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 bestehen für jede weitere Seite	6,00 1,00

1.4.4	Bescheinigungen über Anliegerleistung	10,00
1.4.5	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten	10,00
1.4.6	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10,00
2. Bauwesen		
2.1	Erlaubnis oder Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt zur öffentlichen Straße (z.B. Bordsteinabsenkungen)	15,00
2.2	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts mit einem Grundstückswert bis 51.000,00 € mit einem Grundstückswert bis 100.001,00 € mit einem Grundstückswert ab 100.001,00 €	30,00 60,00 90,00
2.3	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	20,00
2.4	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetzes	Nach Zeitaufwand Siehe §8 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung
2.5	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
2.6	Einsicht in Karten und Pläne (außerhalb des Bauantrages) je angefangene halbe Stunde	5,00
2.7	Erteilung von Auskünften aus der Bauakte	3,00
2.8	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für Neuverlegungen, Änderungen an öffentl. Straßen und Gehwegen (z.B. für Hausanschlüsse, Beseitigung von Störungen) mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	25,00 1.250,00
3. Straßenverkehrswesen - Ordnungswesen		
3.1	Genehmigungen zur Aufstellung von Werbeschildern, Plakaten für Veranstaltungen etc. im öffentlichen Verkehrsraum (gilt nicht für heimische Vereine)	20,00
3.2	Genehmigungen zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchtrtransparenten usw. auf und über gemeindlichem Grund und Boden	25,00
4. Friedhofs- und Bestattungswesen		
4.1	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung oder Änderung einer Graburkunde: 1) bei Verlust der Graburkunde 2) Umschreibung des Nutzungsrechts 3) Tausch einer nicht belegten Wahlgrabstätte	5,00 10,00 20,00
4.2	Erteilung einer Bestattungserlaubnis nach § 3 Abs. 3 der Friedhofsordnung (Bestattung anderer Personen)	25,00
4.3	Bescheinigung für Urnenbeisetzung (zur Vorlage bei dem Krematorium)	2,50
5. Gewerbe- und Gaststättenrecht		
5.1	Bescheinigung aus dem Gewerbeamt auf Veranlassung des Inhabers eines Gewerbebetriebes	8,00
5.2	Ausgabe von Gewerbe-, um- u. -abmeldeformulare	2,50

6.	Sonstiges	
6.1	Zustellung per Post, die von der Post vorgegebene Gebühr +	2,00
6.2	Zustellung per Fax	3,00
6.3	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis der Gemeinde Fronhausen vom 14.12.2006 außer Kraft.

Fronhausen, den 09.09.2010

**Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Fronhausen**

(Siegel)

**Reinhold Weber
Bürgermeister**

1. Erläuterungen zum Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fronhausen ersetzt das bisherige Gebührenverzeichnis der Gemeinde Fronhausen vom 14.12.2006.

Sofern Verwaltungskosten und Gebühren in Weisungsangelegenheiten erhoben werden, sind diese separat in den Richtlinien in Weisungsangelegenheiten aufgeführt. Ihre Anpassung erfolgt automatisch über geltendes Landesrecht oder bei Ermessen über Beschlusslagen des Gemeindevorstandes.

2. Erläuterungen zu den Gebührentatbeständen Nr. 1.1.2 bis 1.1.4:

Hier finden sich die Regelungen des § 4 HVwKostG in der vor dem 1.1.2002 geltenden Fassung für die Widerspruchsgebühren in Angelegenheiten der Erhebung von kommunalen Abgaben wieder, allerdings in der Höhe begrenzt auf die Neuregelungen des § 4 HVwKostG.

§ 4 HVwKostG gilt gemäß seinem Abs. 1 nur, „soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist“. § 14 Abs. 1 Satz 2 HessAGVwGO bestimmt weiterhin, dass kostenregelnde Rechtsvorschriften der der Aufsicht des Landes unmittelbar unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also auch eine kommunale Verwaltungskostensatzung) den Verwaltungskostenordnungen im Sinne des HVwKostG gleich stehen. Damit haben die Gemeinden das Recht, die Erhebung von Widerspruchsgebühren anders zu regeln als dies in § 4 HVwKostG vorgegeben ist.